

Amtsblatt

381 G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 07. November 2022

Nummer 45

Inhaltsangabe:

В	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen	507. Bekanntmachung des Erftverbandes	Scite 39
199,	der Bezirksregierung Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis	508. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark S Nette	Schwalm Seite 39
	Euskirchen Seite 382	509. Zweckverbandsversammlung des Studieninstitut für	Kommu
	Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 14. Juni 2022 ¹ Seite 382		Seite 398
501.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dächelsberg/Ließemer Berg" Gemeinde Wachtberg, Rhein- Sieg-Kreis vom 17. Oktober 2022 Seite 389		Scite 398
02.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. Oktober 2022	E Sonstiges	
	über die Teilaufhebung der Verordnung über die "Landschafts- schutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitort, Neunkir- chen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten		Seite 398
n3	Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV	512. Liquidation hier: Die Jungs e.V.	Seite 398
.03.	für das Heizkraftwerk Merkenich in Köln – Kessel 6 mit Wir- belschichtfeuerung (Braunkohle) der Firma RheinEnergie AG Seite 396	513. Liquidation	Seite 398
04.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis-		Jene 370
	sionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 396	514. Liquidation hier: Lemmerz-Freibad-Initiative c. V.	Seite 398
05.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik 51377 Leverkusen Seite 397	515. Liquidation hier: Stadterforscher e. V.	Seite 399
	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	516. Liquidation hier: Briefmarken-Sammler-Vereinigung Jülich e. V. S	Seite 399
	Verlust Dienstsiegel hier: Stadt Aachen Seite 397	Beilage: Karte DIN A3; Naturschutzgebiet Dächelsbe Ließemer Berg	erg/

Hinweis

Ließemer Berg

Die letzte Ausgabe des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023. Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

- ASN 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- ASN 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- ASN 07 02 13 Kunststoffabfälle
- ASN 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- ASN 09 01 07 Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- ASN 09 01 08 Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- ASN 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- ASN 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- ASN 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- ASN 15 01 05 Verbundverpackungen
- ASN 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- ASN 17 02 03 Kunststoffe
- ASN 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- ASN 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- ASN 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- ASN 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- ASN 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- ASN 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- ASN 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- ASN 20 01 11 Textilien
- ASN 20 01 39 Kunststoffe
- ASN 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- ASN 20 03 02 Marktabfälle
- die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben zu dem jeweils unter Ziff. 1 angegebenen Zeitpunkt.
- Der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich als Abfallentsorgungsanlage verbleibt in der Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger.

 Die Aufgabe des Transports der gemäß Nr. 1 und 2 genannten Abfälle vom Abfallwirtschaftszentrum Mechernich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes obliegt dem Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 14. Juni 2022 beschlossene, Änderung und Neufassung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 25. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln Az. 31.1-5.2-ZEW

> Im Auftrag gez. Rösner

> > ABI Reg. K 2022, S. 382

501. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dächelsberg/Ließemer Berg" Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis

17. Oktober 2022

Aufgrund des § 22 Absätze 1, 2 und 4 und des § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2 und 27 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 n\u00e4her bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- (2) Das Gebiet umfasst einen ehemaligen Steinbruch, Wälder und eine strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Wachtberg-Oberbachem, Wachtberg-Niederbachem und Ließem.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Dächelsberg/Ließemer Berg".

§ 2 Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 55 Hektar und umfasst in der Gemeinde Wachtberg in der Gemarkung Ließem die Fluren 8 und 9, in der Gemarkung Niederbachem die Fluren 1 und 6 sowie in der Gemarkung Oberbachem die Flur 3. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des geschützten Gebietes sind grün- und blauflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:4500 (Amtliche Basiskarte) dargestellt. Das wertvolle Grünland ist als blaue Fläche und das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als vegetationskundlich wertvoll kartiertes Grünland ist mit einer Kreuzschraffur gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde
- b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehörde

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- zur Erhaltung des ehemaligen Steinbruches mit überwiegend nährstoffarmen Biotopen, z. B. Magerrasen, Ruderalgesellschaften, Felswänden und Wasserflächen,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der artenreichen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandgesellschaften insbesondere von mageren Glatthaferwiesen, Magergrünland und feuchtem bis nassem Grünland,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vielfältig ausgebildeten Gebüsche, Hecken, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Saumgesellschaften und Brachen, die in einem engen Mosaik mit weiteren Biotopen und den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen liegen;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellen,

- Fließgewässern und weiteren Feuchtbiotopen,
- zur Erhaltung der strukturreichen Laubwälder, insbesondere der durchgewachsenen Nieder- und Mittelwälder und ehemaligen Kopfbuchenbestände sowie der übrigen naturnahen Laubwaldbestände, die durch einen hohen Alt- und Totholzanteil gekennzeichnet sind.
- zur Erhaltung einer überwiegend extensiv genutzten, reich strukturierten Kulturlandschaft, die durch eine große Struktur- und Biotopvielfalt geprägt und typisch für den Naturraum ist,
- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebens- und Rückzugsräumen zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Pflanzen z.B. Klappertopf, Vögel z. B. Kleinspecht, Teichrohrsänger, Schwarzkehlchen, Feldlerche und Uhu, Reptilien z. B. Schlingnatter, Amphibien z. B. Springfrosch sowie Schmetterlinge z. B. Schwalbenschwanz, Heuschrecken z. B. Rote Keulenschrecke und andere Insekten,
- der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund;
- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere
- zur Erhaltung der Basalt-Trichterkuppe und des in den Taschen zwischen den Basaltauflagerungen anstehenden verwitterten Trachyttuffs im südlichen Teil des Naturschutzgebietes,
- zur Erhaltung der dort auftretenden schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archive der Naturgeschichte;
- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere aufgrund
- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen und kulturraumtypischen Nutzungsstrukturen,
- der Vorkommen an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotopen.

§ 4 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen

- zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind:
- a) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- b) ortsübliche Weidezäune für Nutztiere unter Beachtung des Verbotes Nr. 25,
- c) ortsübliche Tränkeeinrichtungen in Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 25;
- 2. Straßen, Plätze, Wege einschließlich Forstwirtschaftswege und Reitwege - oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, anzulegen, zu befestigen, zu erweitern oder auszubauen;
- 3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, ausgenommen sind: gesetzlich vorgeschriebene Schilder, Ausnahmen können zugelassen werden für: Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- 4. ober oder unterirdische Leitungen aller Art auch Drainageleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern Ausnahmen können zugelassen werden für: die Verlegung und Änderung von Tränkeleitungen und Tränken für den landwirtschaftlichen Gebrauch:
- 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- 8. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Parkbzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten z. B. Geocaching;
- 10. Fahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger sowie Geräte aller Art abzustellen;
- 11. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
- 12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- 13. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;

- 14. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten und zu landen;
- 15. mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen, Ausnahmen können zugelassen werden für: Drohnenflüge insbesondere für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
- 16. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Baden oder Schwimmen;
- 17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
- 18. zu angeln oder sonstige fischereiliche Nutzung zu betreiben;
- 19. Quellen, Quellsümpfe oder deren feuchtegeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
- 20. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für: die Einleitung von Niederschlagswasser;
- 21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aufzubringen, einzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 22. Böden zu walzen, zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
- 23. Grünland in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. März zu beweiden;
- 24. wertvolle Grünlandflächen (blaue Fläche) nach dem 15. März des jeweiligen Jahres abzuschleppen, Ausnahmen können zugelassen werden für: das Abschleppen bei ungewöhnlich kalter oder nasser Witterung bis zum 15. April;
- 25. Auwälder, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder Streuobstbäume durch Beweidung zu schädigen;
- 26. Dünger (chemisch-synthetische sowie organische Düngemittel wie z. B. Gülle und Gärprodukte) auf landwirtschaftlich ungenutzten Flächen sowie im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen, Ausnahmen können zugelassen werden für: die extensive Erhaltungsdüngung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche)
- 27. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) auf Dauergrünland anzuwenden; Ausnahmen können zugelassen werden für: Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde oder aus anderen Gründen problematische Arten, z. B. Ackerkratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer;

- 28. Düngemittel zu lagern, Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen oder Heu-, Stroh- oder Silageballen länger als sieben Tage zu lagern;
- 29. Brachflächen oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln (als Umbruch gilt auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat) sowie im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) Nachsaaten vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für: Nachsaaten im wertvollen Grünland (blaue Fläche) bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe z. B. bei Schädlingsbefall oder Wildschäden;
- 30. wertvolles Grünland (blaue Fläche) vor dem 1. April des jeweiligen Jahres zu beweiden;
- 31.auf beweideten Flächen eine Zufütterung vorzunehmen;
- 32. wertvolles Grünland (blaue Fläche) vor dem 15. Mai des jeweiligen Jahres zu mähen;
- 33. bisher nicht mit Pferden beweidete Flächen mit Pferden zu beweiden;
- 34. Waldränder, Gehölze, Einzelgehölze und insbesondere Obstbäume zu fällen, zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen, ausgenommen ist: das Zurückdrängen der Verbuschung im Umfang des jährlichen Zuwachses auf landwirtschaftlichen Flächen;
- 35. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder eile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- 36. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 37. Pflanzen einschließlich deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, ausgenommen ist: das Ausbringen mit Genehmigung gemäß § 40 Absatz 1 und 2 BNatSchG der zuständigen Behörde;
- 38. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
- 39. Bienenstöcke aufzustellen;
- 40. Bodenschutzkalkungen und die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für: den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
- 41. Erstaufforstungen oder Kahlschläge über 0,3 Hektar vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Laubwald in Nadelwald umzu-

- wandeln oder andere im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten anzupflanzen, Nadelwald in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen anzulegen sowie in über 90jährigen Laubwaldbeständen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres Holzeinschlag vorzunehmen;
- 42. Stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen und Höhlen- und Horstbäume zu fällen, ausgenommen ist: die Entnahme von liegendem Totholz von landwirtschaftlichen Flächen;
- 43. Wildäcker, Wildäsungsflächen und -fütterungen anzulegen oder vorzunehmen sowie in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf-, Auwäldern und anderen Feuchtflächen und im Bereich des wertvollen Grünlandes (blaue Fläche) Ablenkungsfütterungen und Kirrungen vorzunehmen;
- 44. im Bereich des Steinbruches die Jagd auszuüben mit Ausnahme der Wildfolge;
- 45. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind: offene Ansitzleitern außerhalb von Kleinstgewässern, Feuchtbereichen, exponierten Sichtlagen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie in ausreichender Entfernung zu Horstund Höhlenbäumen; Ausnahmen können zugelassen werden für: alle übrigen Ansitzeinrichtungen.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 und § 5 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Charakter des Gebietes und den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 5 Ergänzende grünlandbezogene Verbote

Für die zum Schutz des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ausgewiesenen und in der Karte mit einer Kreuzschraffur dargestellten Flächen, ist es - über § 4 hinaus - insbesondere verboten:

- a) die Flächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
- b) die nächtliche Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März - 15. Juli jeden Jahres ausgenommen ist: die nächtliche Beweidung.

Die Verbotsvorschriften des § 4 hinsichtlich der einzelnen Bereiche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 und § 5 bleiben:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nútzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 1, 4, 5, 15, 19, 20, 22–34 und 42 sowie die Verbote des § 5;
- (2) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 15, 17, 19, 40-42;
- (3) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 15, 37 und 43-45;
- (4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- (5) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege, sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
- (6) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
- (7) die vom "Geologischer Dienst NRW", von den geowissenschaftlichen Instituten der Hochschulen und den Naturkundemuseen betriebenen Forschungen am Gestein und Gesteinsinhalt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- (8) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (9) die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflegeoder Optimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur

- Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- (10) bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.

§ 8 Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann die zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 und 5 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dächelsberg/Ließemer Berg", Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 11. November 2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 48 vom 11. November 2002) wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit mit § 43 Absatz 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

ergibt.

Bezirksregierung Köln - Höhere Naturschutzbehörde -51.1-1-RSK-Dächels-Ließemer

Köln, den 17. Oktober 2022

gez. Thomas Wilk Dr. Wilk Regierungspräsident

ABI. Reg. K 2022, S. 389

502. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. Oktober 2022

über die Teilaufhebung der Verordnung über die "Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis"

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW: 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2, 27 Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

Räumlicher Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die "Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis" vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006, wird für einen Teil des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 07.5 Hennef (Sieg) -Hospiz Bödingen, dessen Aufstellung durch den Rat der Stadt Hennef am 20. Juni 2022 beschlossen wurde, aufge-

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Flächen: Gemeinde Hennef, Gemarkung Altenbödingen, Flur 7 für die Flurstücke 386, 590, 773 und 774 jeweils teilweise.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Fläche ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1500 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel | (3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Köln Höhere Naturschutzbehörde Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln
 - b) Rhein-Sieg-Kreis Untere Naturschutzbehörde Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
 - c) Stadt Hennef Der Bürgermeister Frankfurter Straße 97 53773 Hennef (Sieg)

\$2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln Höhere Naturschutzbehörde Az. 51.1-7-SU-Hospiz-Bödingen

> gez. Thomas Wilk Dr. Wilk Regierungspräsident

> > ABl. Reg. K 2022, S. 394